

Informationen
über § 81 Aufenthaltsgesetz (Fiktionsbescheinigung)

§ 81 Abs. 4 AufenthG regelt die sog. Fortgeltungsfiktion. Erfasst werden Ausländer, die sich bereits mit einem Visum oder mit einer Aufenthaltserlaubnis und somit **rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten**. In diesen Fällen gilt der Aufenthaltstitel bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde über den Erteilungsantrag/Verlängerungsantrag als fortbestehend.

Eine evtl. Berechtigung zur Erwerbstätigkeit bleibt durch die Fortbestandsfiktion bestehen!

Für die Fiktionsbescheinigung wurde ein **bundesweites Vordruckmuster** eingeführt, **dass zwingend zu verwenden ist**. Die Verwendung anderer Modelle ist nicht zulässig. Der amtliche Vordruck besteht aus einem 6-seitigen Grundvordruck und einem auf Seite 5 aufzubringenden Klebe-Etikett (Anlage D3 zur Aufenthaltsverordnung).

Ein Einkleben der Fiktionsbescheinigung in einen Pass oder Passersatz ist unzulässig, weil nach allgemeinen zwischenstaatlichen Gepflogenheiten Einträge in Pässen oder Passersatzpapieren nicht mehr erfolgen (Ausnahme: Visa-Einträge).

§ 81 Abs. 4 AufenthG lautet:

Beantragt ein Ausländer vor Ablauf seines Aufenthaltstitels dessen Verlängerung oder die Erteilung eines anderen Aufenthaltstitels, gilt der bisherige Aufenthaltstitel vom Zeitpunkt seines Ablaufs bis zur Entscheidung der Ausländerbehörde als fortbestehend. Wurde der Antrag auf Erteilung oder Verlängerung eines Aufenthaltstitels verspätet gestellt, kann die Ausländerbehörde zur Vermeidung einer unbilligen Härte die Fortgeltungswirkung anordnen.